

Offenes Verfahren nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Vergabeverordnung

Vergabe Bezeichnung: e.coSport-Beleuchtungsberatung von Sportvereinen der Stadt Hannover und der Region Hannover

Rahmenvertrag

zwischen der

Region Hannover,

vertreten durch den Regionspräsidenten,
dieser vertreten durch den Ersten Regionsrat und Dezernenten für Energie und Klima
Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover

- nachstehend Auftraggeberin genannt -

und der/dem

XXX

XXX

XXX

- nachstehend Auftragnehmer*in genannt -

Einleitung

Die Region Hannover fördert auf der Grundlage der „Richtlinie über die finanzielle Förderung energetischer Sportstättenförderung in der Region Hannover (e.coSport-Richtlinie)“ die energetische Sanierung und Modernisierung von Vereinssportanlagen mit dem Ziel, Energie einzusparen, die Umweltbildung sowie die Biodiversität zu fördern. Für die Beurteilung des energetischen Sanierungsbedarfes und die Prüfungen in technischer Hinsicht benötigt die von den Fördermittelgeberinnen beauftragte e.coSport-Koordination für alle Fördermittelgebende und dem antragstellenden Verein die Erstellung des Beleuchtungsberichts. Dies soll durch eine*n Beleuchtungsberater*in als Auftragnehmer*in erfolgen. Dazu schließen die Vertragsparteien diesen Vertrag.

1. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung vom 15.07.2025.

- (2) Die zu erbringenden Leistungen umfasst die Beleuchtungsberatung im Innen- und Außenbereich von Sportstätten.

Es steht im Ermessen der Auftraggeberin, in welcher Anzahl und in welchem Umfang im Rahmen dieser Vereinbarung Beratungsaufträge an die Auftragnehmerin gegeben werden. Es besteht kein Anspruch der Auftragnehmerin, eine bestimmte Anzahl von Beratungen durchführen zu können.

2. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind die folgenden beigefügten Anlagen:

- Leistungsbeschreibung vom 15.07.2025,
- das Angebot der Auftragnehmerin vom XX.XX.XXXX,
- das Preisblatt.

3. Leistungen der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin erbringt die aus der Leistungsbeschreibung vom 15.07.2025 ersichtlichen Leistungen.
Dies umfasst die Durchführung einer Beleuchtungsberatung zur Umstellung auf LED-Technik zur energetischen Optimierung insbesondere für Sporthallen und Sportplätze.
- (2) Die Auftragnehmerin hat die Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt entsprechend den anerkannten fachlichen Standards zu erbringen.
- (3) Stellt sich während der Vertragslaufzeit heraus, dass für die Umsetzung des Förderprogramms weitere, zusätzliche Leistungen der Auftragnehmerin erforderlich sind, hat die Auftragnehmerin diese zu erbringen, wenn zuvor eine schriftliche Vereinbarung über die zusätzliche Leistung und deren Vergütung getroffen wurde.

4. Leistungen der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin stellt sicher, dass der Auftragnehmerin alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr alle Informationen erteilt werden, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, soweit diese in die Zuständigkeit der Auftraggeberin fallen.

5. Zusammenarbeit

- (1) Die Auftragnehmerin hat ihre Leistungen fachlich objektiv, neutral und eigenverantwortlich zu erbringen. Die Auftraggeberin kann von der Auftragnehmerin jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung des Auftrages und dessen Durchführung verlangen.
- (2) Die Auftragnehmerin hat in jedem Stadium der Abwicklung des Vertrages (operatives Geschäft) eng mit der Projektkoordination zusammenzuarbeiten.
- (3) Für Angelegenheiten, die diesen Rahmenvertrag betreffen, ist sich an die

Auftraggeberin zu wenden.

6. Fristen und Termine; Verzug

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen innerhalb der mit der e.coSport-Koordination vereinbarten Zeiträume zu erbringen.
- (2) Für die Leistungserbringung der Auftragnehmer gelten folgende Termine und Fristen:
 - Beginn der Arbeiten: ab 28.10.2025
 - Ende des Gesamtauftrags: bis zum 27.10.2029.
- (3) Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen teilweise oder insgesamt nicht fristgemäß, wie mit der e.coSport-Koordination vereinbart, setzt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Wird die Leistung auch innerhalb der Nachfrist nicht oder nicht vollständig erbracht, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Auftragnehmerin erhält in diesem Fall eine anteilige Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten und abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen, welche seitens der Auftraggeberin verwertet werden können.

7. Vergütung

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, quartalsweise Rechnungen über die erbrachten Leistungen zu stellen. Dabei sind die Positionen entsprechend der Leistungsbeschreibung zu verwenden. Es muss zudem deutlich sein, für welche der erfolgten Beratungsschritte die Abrechnung erfolgt.

Grundlage für die Abrechnung ist die im Preisblatt genannte Vergütung von jährlich:

1.6: 800,00 € netto pro Verein

- (2) Die Vergütung richtet sich ausschließlich nach den tatsächlich erbrachten Leistungen. Es können daher nur tatsächlich durchgeführte und vollständige Beratungsschritte abgerechnet werden, die durch den e.coSport-Beleuchtungsberatenden jährlich bis zum 26.10.2029 höchstens 9.600,00 € umfassen, soweit § 8 Abs. 4 oder 5 dieses Vertrages keine Anwendung findet.

8. Vertragslaufzeit; Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit bis 27.10.2029, solange der zweimaligen Verlängerung ab dem 27.10.2027, um jeweils 12 Monate nicht schriftlich widersprochen wurde.
- (2) Sofern vor Ende der unter (1) genannten Laufzeit, pro Jahr 16 Beleuchtungsberatungen erbracht werden, endet der Vertrag automatisch, sofern keine Verlängerung zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



- (4) Wird der Vertrag von der Auftragnehmerin aus Gründen gekündigt, welche die Auftragnehmerin zu vertreten hat, erhält diese eine anteilige Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten und abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen, welche seitens der Auftraggeberin verwertet werden können. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt und können gegen Vergütungsansprüche der Auftragnehmerin aufgerechnet werden.
- (5) Wird der Vertrag aus Gründen gekündigt, welche keine der Vertragsparteien zu vertreten hat, erhält die Auftragnehmerin eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen.

9. Verschwiegenheit

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über alle ihr im Rahmen der Auftragsdurchführung bekanntwerdenden Informationen Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, es sei denn, die Auftraggeberin entbindet die Auftragnehmerin von dieser Schweigepflicht.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen auf der Grundlage des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen zum Zweck der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes einzuladen und eine persönliche Verpflichtung dieser Personen vorzunehmen.

10. Datenverarbeitung und Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz

- (1) Sofern von der Auftraggeberin personenbezogene Daten an den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin übermittelt oder von diesem/dieser im Auftrage der Auftraggeberin selbst erhoben oder verarbeitet werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, einzuhalten und soweit erforderlich einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung abzuschließen.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist daneben insbesondere verpflichtet,
 - nur zuverlässige Personen für die Erfüllung des Auftrages einzusetzen.
 - nach Auftrags Erfüllung oder Vertragsbeendigung entweder alle Datenträger bzw. Unterlagen mit personenbezogenen Daten an die Auftraggeberin herauszugeben oder nachweisbar zu vernichten und
 - personenbezogene Daten nur in folgendem Umfang oder in folgender Weise zu erheben bzw. zu nutzen:
 - die jederzeitige Überprüfung der Datensicherungsmaßnahmen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin durch dazu beauftragte Mitarbeiter/innen der Auftraggeberin zuzulassen,
 - Schäden, die der Auftraggeberin oder Dritten aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin entstehen, in vollem Umfang zu ersetzen sowie

- (3) Auch alle im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheimzuhalten und derartige Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Mitarbeiter/innen und sonstige Personen, deren sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin bei der Erfüllung seines/ihrer Auftrags bedient.
- (4) Die Auftragnehmerin gestattet die besondere Inpflichtnahme der mit der Auftragsabwicklung betrauten Personen nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz). Die Auftraggeberin führt die Inpflichtnahme nach dem Vertragsabschluss vor Beginn der Leistungserbringung in einem Termin in ihren Räumen durch. Die Auftragnehmerin stellt das Erscheinen der zu verpflichtenden Personen sicher.

11. Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen die Auftraggeberin im Zusammenhang mit den von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen geltend gemacht werden.
- (2) Die Auftragnehmerin haftet für einen von ihr schuldhaft verursachten Schaden.

12. Publikations- und Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeberin werden das ausschließliche, uneingeschränkte Nutzungsrecht sowie das Recht zur Weiterverwendung sämtlicher Daten und Arbeitsergebnisse ohne zusätzliche Kosten eingeräumt.
- (2) Die Regelung des Absatzes (1) gelten auch bei vorzeitigem Vertragsende.

13. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und eine mögliche Verlängerung dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- (3) Bedingungen der Auftragnehmerin, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nicht.
- (4) Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in dieser Vereinbarung oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.



- (5) Es gilt das deutsche Recht. Rechtsstreitigkeiten werden auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden.
- (6) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Hannover.
- (7) Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Auftraggeberin

Auftragnehmerin

Hannover, den _____

_____, den _____

Region Hannover
Der Regionspräsident
In Vertretung

Anlagen:

- XX
- XX

ENTWURF